

Arbeitsgemeinschaft
der Schulleiterinnen und Schulleiter
von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe
c/o Andreas Bielke, OStD
Ida-Ehre-Schule
Olivet-Alle 4-6
23843 Bad Oldesloe

26.07.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/1212

An den
Bildungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksachen 19/670)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe (ALG) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nimmt zu dem o. g. Entwurf wie folgt Stellung:

Die ALG begrüßt, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in Schleswig-Holstein leben, auch verpflichtet sind, zur Schule zu gehen.

An unseren Schulen werden in vielfältiger Weise Kinder und Jugendliche beschult, die dauerhaft oder auch vorübergehend in Betreuungs- und Erziehungshilfeeinrichtungen untergebracht sind. In der Regel treten die Einrichtungen gemäß der freien Schulwahl direkt an die Schulen heran. Gelegentlich erfolgt dies auch über die untere Schulaufsicht oder auch über den Schulträger. Es wird dann im Falle vorhandener Kapazitäten aufgenommen oder in Einzelfällen von der unteren Schulaufsicht ein Platz an einer geeigneten Schule festgelegt und dann dort das Schulverhältnis begründet.

In der Regel klappt die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulverwaltung und den Einrichtungen, die ihre Verantwortung für den Schulbesuch deutlich wahrnehmen, gut. Sollte es in Einzelfällen aus medizinischer oder auch sozial-emotionaler Sicht in Absprache zwischen Vertretern der Einrichtung, Schulleitung und Schulaufsicht (ggf. unter Beteiligung von Ärzten, Förderzentren, Sozialpädagogen und anderen Fachkräften) zu Übergangsregelungen mit beispielsweise zunächst reduzierter Stundenzahl oder in einer verkleinerten Lerngruppe kommen, so ist dies unter

pädagogischen Gesichtspunkten in der Regel förderlich und daher als Zwischenschritt für das Ziel der Regelbeschulung sinnvoll. Diese pädagogischen Spielräume sollten auf jeden Fall erhalten bleiben.

Auch in den Fällen, in denen die Kinder und Jugendlichen zwar in Schleswig-Holstein leben, dort aber nicht ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz haben, soll im Regelfall das Ziel der umgehenden Beschulung in einer Schule gelten.

In einigen Fällen ist es allerdings auch so, dass der melderechtliche Wohnsitz deswegen nicht am Ort der Einrichtung ist, weil der weitere Aufenthalt und damit auch die Aufenthaltsdauer noch gar nicht geklärt werden konnte. Besondere Herausforderungen entstehen in der Regel dann, wenn zusätzlich eine gebrochene Schulkarriere vorliegt, das Kind oder der bzw. die Jugendliche von sich aus den Schulbesuch meiden möchte und für die Einrichtung der regelmäßige Schulbesuch im Gesamtblick der sozial-emotionalen Herausforderungen eine zunächst untergeordnete Rolle zu spielen scheint. In diesen Fällen können für die Schülerinnen und Schüler in den betroffenen Regelklassen sowie deren Lehrkräfte Maßnahmen zur Integration in die Klassen- und Schulgemeinschaft, die dann eventuell nur von kurzer Dauer sind und dafür ggf. aber häufiger zu bewältigen sind, sehr belastend sein. Da in der Regel bestimmte Schulstandorte und Schularten überproportional betroffen sind, sollten diese auch mit den dafür erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden.

Es ist aktuell so, dass auch für die Gruppe von schulpflichtigen Kindern, die keinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, die Initiative für die Organisation des Schulbesuches bei der Einrichtung liegt. Die Frage ist, ob eine Änderung des Schulgesetzes in dem o.g. Punkt die Einrichtungen tatsächlich in höherem Maße verpflichtet, den Schulbesuch dieser Kinder und Jugendlichen sicherzustellen oder eher die Verantwortung auf Schule und Schulverwaltung verlagert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Bielke
Oberstudiendirektor
Vorsitzender der ALG